

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Direkter Arbeitgeber unserer Mitarbeiter bleibt immer die Hartkorn Zeitarbeit GmbH. Wir erfüllen alle Verpflichtungen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art für unsere Mitarbeiter. Unsere Mitarbeiter stehen dem Entleiher zur Durchführung von technischen und gewerblichen sowie bürotechnischen Dienstleistungen/Arbeiten zur Verfügung. Vertragliche Beziehungen zwischen Hartkorn Zeitarbeit GmbH-Mitarbeitern und dem Entleiher werden hierdurch nicht begründet.
2. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen vom Entleiher entgegenzunehmen.
3. Die Bezahlung unserer Mitarbeiter erfolgt ausschließlich über die Hartkorn Zeitarbeit GmbH.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hartkorn Zeitarbeit GmbH-Mitarbeiter in seinem Betrieb zu integrieren, die Mitarbeiter in die bestellte und vor der Hartkorn Zeitarbeit GmbH bestätigte Tätigkeit entsprechend der angeforderten Qualifikation und der besonderen Merkmale der Tätigkeit einzusetzen (§ 618 BGB, § 11 (6) AÜG; Art. 1 § 12 Abs 1 AÜG). Bei Abweichungen ist der Hartkorn Zeitarbeit GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. Der Auftraggeber hat die Hartkorn Zeitarbeit GmbH-Mitarbeiter auf die spezifischen Gefahren ihres Arbeitsplatzes hinzuweisen sowie umfassend in die Maßnahmen zu deren Abwendung einzuweisen (§11 (6), § 12 AÜG, § 7 VBG; Art. 1 § 5 Abs. 2 ArbSchG).
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass am vorgesehenen Tätigkeitsort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe auch den Hartkorn Zeitarbeit GmbH Mitarbeitern unentgeltlich zur Verfügung stehen.
7. Bei allen Arbeitsunfällen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Hartkorn Zeitarbeit GmbH unverzüglich zu verständigen und den Hartkorn Zeitarbeit GmbH Beauftragten die Analyse des Unfallgeschehens zu ermöglichen.
8. Wechselt ein Hartkorn Zeitarbeit GmbH-Mitarbeiter auf Anordnung des Entleihers seinen Arbeitsplatz, so ist die Hartkorn Zeitarbeit GmbH davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
9. Unsere Mitarbeiter gelten als geeignet, wenn sie nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen zurückgeschickt werden.
10. Garantie- und Haftungsfälle werden grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen, da die Hartkorn Zeitarbeit GmbH nach den Haftungsbestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes arbeitet. Die Hartkorn Zeitarbeit GmbH haftet dem Entleiher nur, wenn bei der Auswahl der überlassenen Mitarbeiter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.  
  
Desweiteren übernimmt die Hartkorn Zeitarbeit GmbH gegenüber dritten Personen keine Garantie- und Haftungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung oder der Verrichtung der dem Hartkorn Zeitarbeit GmbH Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten entstanden sind.
11. Eine Woche Rückmeldefrist gilt als vereinbart, wenn das Auftragsende nicht vereinbart wurde oder der Auftrag vorzeitig beendet wird oder der Mitarbeiter aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt wird. Die Verständigung der Hartkorn Zeitarbeit GmbH erfolgt schriftlich oder telefonisch.
12. Wir behalten uns das Recht vor, von jeglicher vertraglicher Bindung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn Abwerbung oder Abwerbungsversuche seitens des Entleihers unternommen werden sollten.

13. Die Hartkorn Zeitarbeit GmbH ist im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung, erteilt vom Landesarbeitsamt Hessen am 11.12.2008. Wird ein Hartkorn Zeitarbeit GmbH-Mitarbeiter innerhalb der ersten 12 Monate nach Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages von dem Entleiher in ein direktes Arbeitsverhältnis übernommen, gilt dies als Arbeitsvermittlung nach § 23 AFG (Arbeitsförderungsgesetz). Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist mit der Hartkorn Zeitarbeit GmbH eine Sondervereinbarung zur Arbeitsvermittlung zu schließen. Wird eine Mitarbeiter vom Kunden in ein Arbeitsverhältnis übernommen und eine Sondervereinbarung zur Arbeitsvermittlung kam nicht zustande, so gilt eine Vermittlungsprovision von 20 % des vereinbarten Jahresgehalts als vereinbart.
14. Die Hartkorn Zeitarbeit GmbH übernimmt keinerlei Haftung für private Schulden sowie Übernachtungskosten der Mitarbeiter.
15. Die von unseren Mitarbeitern geführten Stundennachweise müssen einmal wöchentlich – spätestens freitags – von einem Unterschriftsberechtigten des Auftraggebers kontrolliert sowie abgestempelt und unterzeichnet werden. Diese Stundennachweise sind Grundlage der Rechnungsstellung. Erfolgt keine Unterzeichnung des Stundennachweises durch einen Berechtigten innerhalb von 8 Werktagen, so gilt dieser als akzeptiert.
16. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort fällig, es sei denn, auf unseren Rechnungen ist ein anderer Fälligkeitstermin angegeben. Bei Überfälligkeit behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweilig gültigen Diskontsatz sowie Mahngebühren zu berechnen. Reklamationen bezüglich Rechnungen können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt werden. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers behalten wir uns vor, nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung unsere Leistungen einzustellen.
17. Unsere im Angebot angegebenen Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese Preise gelten bis auf Widerruf.  
An- und Abreisezeit sowie An- und Abreisekosten bei Fernbaustellen sind stets vom Auftraggeber zu tragen.  
Fahrten zwischen mehreren Kurzbaustellen und, wenn erforderlich, Hotelkosten, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Unterbringung unserer Mitarbeiter übernimmt der Auftraggeber in Städten, in denen Messen stattfinden oder Unterkünfte schwer zu beschaffen sind.
18. Die angegebene wöchentliche Arbeitszeit gilt von Montag bis Freitag.  
Bei Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit berechnen wir die geleistete Mehrarbeit wie folgt.  
Die ersten zehn Überstunden pro Woche mit einem Aufschlag von 25 %, jede weitere Stunde mit einem Aufschlag von 50 %. In der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr berechnen wir einen Nachtzuschlag in Höhe von 25 %, bei Sonntagsarbeit wird ein Aufschlag von 70 % und bei Feiertagsarbeit ein Aufschlag von 100 % erhoben. Fällt ein Feiertag auf einen Wochentag, an dem Lohnausfall zu vergüten wäre, berechnen wir einen Zuschlag von 150 % bezüglich der geleisteten Stunden. Bei Samstagsarbeit berechnen wir für die ersten beiden Stunden 25 %, für jede weitere Stunden 50 % Zuschlag. Bei regelmäßiger Schichtarbeit berechnen wir 10 % Zuschlag. Bei tagweisem Einsatz erfolgt eine tägliche Berechnung der Überstunden.  
Der Entleiher verpflichtet sich, bei Mehrarbeiten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) auch für den Hartkorn Zeitarbeit GmbH-Mitarbeiter einzuhalten und ggf. eine Kopie der Ausnahmegenehmigung (nach § 13 ArbSchG), bei einer Meldung an das staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, an uns zu übersenden.
19. Werkzeugbestellung erfolgt nur in Form von Kleinwerkzeug und nur nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Hartkorn Zeitarbeit GmbH.
20. Für Diebstähle am Arbeitsplatz haften wir nicht.
21. Die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit einer oder eines Teils einer Bestimmung nicht berührt.